

## Sek 2: Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

Quantität und Praxis	Qualität	Fazit <sup>1</sup>
<p>Konstante, überragende Mitarbeit während aller Stunden</p> <p>Sehr hoher Einsatz, Übernahme musikalischer Führungspositionen, besondere Qualität des Spiels/des Gesangs, hervorragende Unterstützung anderer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ eigenständige Leistung, Beurteilung und Problemlösung</li> <li>○ Erkennen des Sachverhalts sowie Einordnung in den Zusammenhang</li> <li>○ klare sprachliche Darstellung mit Fachvokabular</li> <li>○ auf Beiträge von Mitschülern eingehen und Hilfen geben für andere</li> <li>○ Kenntnisse, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen</li> <li>○ sehr gute Vorbereitung (z.B. HA)</li> </ul>	<p>Die Note „<b>sehr gut</b>“ (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.</p> <p>(Oberstufenpunkte 13-15)</p>
<p>Permanent gute Mitarbeit während fast aller Stunden</p> <p>Hoher Einsatz, differenziertes und sicheres Spiel, guter Gesang, sinnvolle Übetchnik</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verständnis des Sachverhalts/Problems und Einordnung in den Zusammenhang</li> <li>○ Unterscheidung nach wesentlichen/unwesentlichen Aspekten</li> <li>○ angemessene sprachliche Darstellung</li> <li>○ Anknüpfen an bereits behandelte Inhalte der Unterrichtsreihe</li> <li>○ gute Vorbereitung (z.B. HA)</li> </ul>	<p>Die Note „<b>gut</b>“ (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen.</p> <p>(Oberstufenpunkte 10-12)</p>
<p>Grundsätzliche Mitarbeit in allen Stunden</p> <p>Durchschnittliches Engagement mit recht sicheren musikalischen Ergebnissen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ regelmäßige und freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>○ im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar und kurz zuvor behandeltem Stoff</li> <li>○ noch selbstständiges Beantworten von Fragestellungen</li> </ul>	<p>Die Note „<b>befriedigend</b>“ (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.</p> <p>(Oberstufenpunkte 7-9)</p>
<p>Unregelmäßige Mitarbeit, nicht in allen Stunden – oft nur nach Aufforderung</p> <p>Engagement in Ansätzen, Übernahme nur einfacher musikalischer Teile, im Wesentlichen richtiges Musizieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Äußerungen beschränken sich auf die sprachlich einfache Wiedergabe von Fakten und Zusammenhängen aus unmittelbar unterrichtetem Stoff und sind im Wesentlichen korrekt</li> <li>○ Nachfragen bei Verständnisproblemen</li> <li>○ Zeigen von Interesse und Aufnahmebereitschaft</li> </ul>	<p>Die Note „<b>ausreichend</b>“ (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.</p> <p>(Oberstufenpunkte 4-6)</p>
<p>Äußerst seltene, gelegentliche Mitarbeit nur nach Aufforderung</p> <p>Der Schüler/Die Schülerin ist unkonzentriert und abgelenkt</p> <p>Unwesentliche musikalische Mitarbeit in Übung und Präsentation, viele Mängel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Äußerungen sind schlicht bzw. nur teilweise richtig</li> <li>○ Fachsprache findet nur ansatzweise Verwendung</li> <li>○ punktuelles Verständnis</li> <li>○ begrenztes Interesse</li> </ul>	<p>Die Note „<b>mangelhaft</b>“ (5) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.</p> <p>(Oberstufenpunkte 1-3)</p>
<p>Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht und wenn, nur nach Aufforderung</p> <p>Der Schüler/Die Schülerin ist unkonzentriert und abgelenkt</p> <p>Keine Mitarbeit, ggf. destruktives Verhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nicht-Verstehen und/oder Desinteresse</li> <li>○ Grundkenntnisse weisen große Mängel auf</li> </ul>	<p>Die Note „<b>ungenügend</b>“ (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p> <p>(0 Oberstufenpunkte)</p>

<sup>1</sup> gemäß Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 29. April 2008, § 4 (Notenstufen)